

## Verfahrenskosten - Frankreich



Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [fr](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Dieser Abschnitt enthält eine Übersicht über die in Frankreich geltenden Verfahrenskosten. Eine differenziertere Analyse der Prozesskosten finden Sie in folgenden Fallstudien:

[☞ Familienrecht - Scheidung](#)

[☞ Familienrecht - Sorgerecht](#)

[☞ Familienrecht - Unterhaltsansprüche](#)

[☞ Handelsrecht - Vertrag](#)

[☞ Handelsrecht - Haftung](#)



## Gebührenordnung für Rechtsberufe

Die Kosten setzen sich aus einem **festen** und einem **variablen Teil** zusammen (häufig als prozentualer Anteil des Streitwerts).

Es muss **unterschieden** werden zwischen:

- Den **Justizhilfskräften (auxiliaires de justice) (Anwälte, Justizbevollmächtigte)**, deren Vergütung nur teilweise tariflich festgelegt ist. Zum überwiegenden Teil werden die Honorare frei mit dem Mandanten vereinbart.
- Den **unbesoldeten Amtsträgern und Urkundsbeamten (officiers publics ou ministériels)**, deren Vergütung im Rahmen des Verordnungsrechts der französischen Regierung festgelegt wird.

### Berufungsanwälte (Avoués)

Das Entgelt für die Berufungsanwälte (avoués), Justizhilfskräfte/Anwälte (auxiliaires de justice, avocats) bei den Berufungsgerichten wurde per Verordnung Nr. 80-608 vom 30. Juli 1980 festgelegt.

Der Tarif für die Prozessvertretung durch Anwälte, die den Rechtsbürger in erster Instanz vertreten, wird durch entsprechende Regelungen (Dekret Nr. 72-784 vom 25. August 1972 und Nr. 75-785 vom 21. August 1975) festgelegt.

### Gerichtsvollzieher (Huissiers de justice)

Das Entgelt für die für Ladungen und Zustellungen von Klageschriften und Entscheidungen des Gerichts zuständigen Gerichtsvollzieher ist im Dekret Nr. 96-1080 vom 12. Dezember 1996 festgelegt.

## **Feste Verfahrenskosten**

### **Feste Verfahrenskosten im zivilrechtlichen Verfahren**

#### **Feste Kosten für die Prozessparteien im Zivilverfahren**

In **Zivilsachen** entstehen **rechtsbezogene Kosten**, die für die **Weiterführung des Verfahrens unerlässlich** sind und deren Höhe entweder auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder durch richterliche Entscheidung **tariflich festgesetzt** wird. Diese Kosten werden als **Aufwand** geltend gemacht.

Sie umfassen:

1. Die Abgaben, Steuern, Gebühren oder von den Gerichtssekretariaten bzw. der Steuerverwaltung eingezogenen Gebühren. Solche Abgaben und Steuern sind selten, seit mit dem Gesetz Nr. 77-1468 vom 30. Dezember 1977 der Grundsatz der Unentgeltlichkeit von Rechtsgeschäften vor Zivil- und Verwaltungsgerichten gilt;
2. die Kosten für die Übersetzung von Unterlagen, sofern sie gesetzlich oder im Rahmen eines internationalen Vertrags notwendig wird;
3. die Zeugenentschädigung;
4. die Vergütung der Sachverständigen;
5. die Auslagen für tariflich festgesetzte Kosten (Vergütungen der Gerichtsvollzieher, Berufungsanwälte, Anwälte);
6. die Gebühren der **unbesoldeten Amtsträger und Urkundsbeamten (officiers publics ou ministériels)**;
7. die Vergütung der Anwälte, soweit sie geregelt ist, einschließlich der Verteidigergebühr;
8. die durch die Zustellung eines Schriftstücks im Ausland entstandenen Kosten;
9. die Dolmetsch- und Übersetzungskosten, die durch Beweiserhebungsmaßnahmen erforderlich werden, die im Ausland auf Antrag der Gerichte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen durchgeführt werden;
10. die auf dem Gebiet des Familienrechts und des Rechtsschutzes für Erwachsene und Minderjährige geforderten Sozialerhebungen;
11. die Vergütung der vom Richter zur Anhörung des Minderjährigen bestellten Person.

#### **Stufe des Zivilverfahrens, in der feste Kosten zu entrichten sind:**

Die **Kosten für das Zivilverfahren** umfassen sämtliche **von den Beteiligten** im Vorfeld oder im Laufe eines Verfahrens **verauslagten oder geschuldeten Beträge**.

Dies sind vor der Eröffnung des Verfahrens beispielsweise Kosten für die **Konsultation von Juristen** und Sachverständigen sowie **R eisekosten**.

Im **Verlauf des Verfahrens** können an die **Justizhilfskräfte** und **Amtsträger und Urkundsbeamte** zu entrichtende Verfahrenskosten sowie **vom Staat erhobene Gebühren** und **Beratungshonorare** anfallen.

**Nach dem Verfahren** können **Kosten für die Ausführung** der Entscheidung entstehen.

#### **Verfahrenskosten beim Verfassungsgericht**

#### **Den Prozessparteien in einem verfassungsrechtlichen Verfahren entstehenden festen Kosten**

Da bei Verfahren in Frankreich die Befassung des **Verfassungsrats durch Einzelpersonen** nicht vorgesehen ist, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.

## **Informationspflichten des Anwalts/Rechtsbeistands**

### **Information zu den Rechten und Pflichten der Parteien**

Es gehört zu den **Berufspflichten** der Justizhilfskräfte (auxiliaires de justice), ihren Mandanten entsprechende Informationen über ihre Rechte und Pflichten zu vermitteln.

### **Informationsquellen zu den Verfahrenskosten**

**Wo sind Informationen über Verfahrenskosten in Frankreich erhältlich?**

Auf den Websites des [Ministeriums für Justiz](#) und der [verschiedenen Berufsgruppen](#)

**In welchen Sprachen sind Informationen über die Verfahrenskosten in Frankreich erhältlich?**

Die Informationen stehen auf Französisch zur Verfügung.

**Wo sind weitere Informationen über Verfahrenskosten erhältlich?**

Es existiert keine Website, auf der die Verfahrenskosten veröffentlicht werden.

**Mehrwertsteuer (MwSt.)**

**Wo sind entsprechende Informationen erhältlich? Welches sind die geltenden Steuersätze?**

Die **Kosten** werden **ohne Mehrwertsteuer** angegeben. Der MwSt.-Satz beträgt stets **19,6 %** mit Ausnahme der Leistungen, die **Anspruchsberechtigten für die Prozesskostenhilfe** gewährt werden (**5,5 %**).

**Prozesskostenhilfe**

**Welche Einkommensgrenzen gelten für die Gewährung von Prozesskostenhilfe im zivilrechtlichen Bereich?**

Bei der Prozesskostenhilfe wird **nicht** nach **Zivil- oder Strafrechtsbereich** bzw. nach der Art des Streitfalls **unterschieden**. Es hängt ausschließlich vom **Einkommen des Antragstellers** ab, ob sie gewährt wird oder nicht.

Somit können alle **natürlichen Personen**, die **französische Staatsbürger** sind, sowie **Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union** und **gemeinnützige juristische Personen**, die ihr Recht gerichtlich vertreten möchten und nicht über ausreichende Einkünfte verfügen, Prozesskostenhilfe beantragen.

Desgleichen können **ausländische Staatsbürger, die gewöhnlich regelmäßig in Frankreich ansässig sind, im zivilrechtlichen Bereich** Prozesskostenhilfe erhalten. Im strafrechtlichen Bereich hingegen ist diese Voraussetzung des regelmäßigen Wohnsitzes nicht erforderlich. Auch gegenüber Minderjährigen kann diese Bedingung unabhängig von dem Verfahren, das gegen sie anhängig ist (Zivil-, Verwaltungs- oder Strafrecht), nicht geltend gemacht werden.

Als Einkommen wird das **monatliche Durchschnittseinkommen des Antragstellers auf Prozesskostenhilfe im letzten Kalenderjahr** sowie gegebenenfalls das **Einkommen der gewöhnlich mit in seinem Haushalt lebenden Personen** berücksichtigt. Im letzteren Fall werden die Obergrenzen für die Zulassung zur Prozesskostenhilfe heraufgesetzt, indem Berichtigungen aufgrund von Familienlasten vorgenommen werden.

Personen, die bestimmte **Mindestsozialleistungen** erhalten (wie zusätzliche Beihilfen aus dem Nationalen Solidaritätsfonds oder das garantierte Mindesteinkommen), sind vom Nachweis ihres unzureichenden Einkommens ausgenommen.

Darüber hinaus werden bestimmte **soziale Zuwendungen** (Familienzulagen, Sozialleistungen, Wohngeld) bei den Einkünften nicht berücksichtigt.

Prozesskostenhilfe kann je nach Einkommen **vollständig oder teilweise** gewährt werden. Die für den Anspruch maßgeblichen **Einkommensobergrenzen** werden jährlich im Rahmen der Finanzgesetzgebung aktualisiert. Für 2009 darf das 2008 erhaltene monatliche Durchschnittseinkommen für eine alleinlebende Person:

- für die Inanspruchnahme der vollständigen Prozesskostenhilfe höchstens **911 EUR**,
- für die Inanspruchnahme der teilweisen Prozesskostenhilfe von **912 bis 1 367 EUR** betragen.

Diese **Obergrenzen** werden für jede der ersten beiden, im Haushalt des Antragstellers lebenden unterhaltsberechtigten Personen (Kinder, Ehegatte, Lebensgefährte, Partner des zivilen Solidaritätspakts, Verwandter in aufsteigender Linie usw.) um **164 EUR** und ab der dritten unterhaltsberechtigten Person um **104 EUR** heraufgesetzt.

**Gelten für Geschädigte andere Voraussetzungen zum Erhalt der Prozesskostenhilfe?**

Im Prinzip wird die **Eigenschaft der jeweiligen Verfahrenspartei (ob sie zum Beispiel Opfer oder Angeklagter ist) nicht berücksichtigt**. Hinsichtlich der Gewährung oder Ablehnung der Prozesskostenhilfe wird in der Behandlung zwischen Opfern, Beschuldigten, Antragstellern oder Beklagten nicht unterschieden.

Allerdings wurden mit dem Gesetz über die Entwicklung und Planung in der Justiz (**loi d'orientation et de programmation pour la justice**) vom **9. September 2002** die Bedingungen des Zugangs zur Justiz von Opfern schwerster Straftaten, bei denen vorsätzlich das Leben oder die Unversehrtheit einer Person bedroht wurde (Straftaten, die in den Artikeln 221-1 bis 221-5, 222-1 bis 222-6, 222-8, 222-10, 222-14 (1 und 2), 222-23 bis 222-26, 421-1 (1) und 421-3 (1 bis 4) Strafgesetzbuch genannt sind und danach verfolgt werden), sowie deren anspruchsberechtigten Angehörigen verbessert, damit sie zur Wiedergutmachung der aus der Verletzung der Person entstandenen Schäden Klage führen können, indem ihnen für die Inanspruchnahme der Prozesskostenhilfe der Nachweis ihres Einkommens erlassen wird. Diese Bestimmung gilt vor allem für Opfer von Vergewaltigung oder gewöhnlichen Gewalttaten bei Minderjährigen unter 15 Jahren oder besonders schutzbedürftigen Personen, die den Tod oder eine ständige Behinderung zur Folge hatten.

Darüber hinaus kann unabhängig von der Eigenschaft des Antragstellers auf Prozesskostenhilfe im Verfahren (Kläger/Beklagter, Geschädigter/Beschuldigter) **ausnahmsweise von der Bedingung des Einkommens abgesehen werden**, sobald deren Lage unter dem Gesichtspunkt des Streitgegenstands oder der voraussichtlichen Verfahrenskosten von besonderem Interesse ist.

Diese Bestimmung kann insbesondere im Zusammenhang mit bestimmten Umständen, unter denen die Straftat begangen wurde, auf den durch eine Straftat Geschädigten angewendet werden.

#### **Bestehen bei Beschuldigten andere Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe?**

Im Prinzip gelten **keine besonderen Bedingungen** für die Gewährung von Prozesskostenhilfe für Beklagte, die vor Gericht stehen. Werden allerdings **Rechtsmittel** eingelegt (Berufung, Widerspruch, Revision), so wird die Lage der in Berufung befindlichen Beklagten gebessert, wenn sie bereits zuvor Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen haben, denn diese Personen bewahren automatisch das Recht, diese Hilfe zu ihrer Verteidigung in Anspruch zu nehmen.

**Allerdings sei auf die allgemeine, sowohl auf den Kläger als auch auf den Beklagten anwendbare Regel verwiesen, wonach keine Prozesskostenhilfe gewährt wird, wenn die für diese Hilfe aufgewendeten Kosten im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung oder eines gleichwertigen Schutzinstruments übernommen werden. Gibt es kostenfreie Verfahren?**

Bei den **bürgernahen Gerichten (jurisdiction de proximité)** und **Instanzgerichten (tribunal d'instance)** sind die Parteien nicht zur Einschaltung eines Anwalts verpflichtet. Bei Verfahren mit einem Streitwert bis zu 4 000 EUR können diese Gerichte nach einem vereinfachten Verfahren angerufen werden, ohne dass die Parteien einen Gerichtsvollzieher hinzuziehen müssen.

**Anträge auf Revision** von Maßnahmen zur Ausübung des elterlichen Sorgerechts sowie Adoptionsverfahren in Fällen, in denen das Kind vor seinem 15. Lebensjahr aufgenommen wurde, Maßnahmen nach einer Scheidung sowie Unterhaltsverfahren können ohne Einschaltung eines Anwalts, im Wege der einfachen Antragstellung gestellt werden.

Wie bei sämtlichen Zivilgerichtsverfahren werden von diesen Gerichten keine Gebühren für die Befassung des Gerichts oder die Ausstellung von Entscheidungen erhoben.

#### **Wann muss die im Verfahren unterlegene Partei die Kosten der obsiegenden Partei übernehmen?**

**In Zivilsachen** muss in jedem Endurteil und jeder Endentscheidung über die im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten entschieden werden.

Im Prinzip gehen die **Kosten (vorher festgelegte Kosten – frais tarifés** s. o.) zu Lasten der unterlegenen Partei. Gleichwohl kann der Richter durch eine begründete Entscheidung die gesamten Kosten oder einen Teil davon der anderen Partei auferlegen.

Eine Partei kann auch beantragen, von ihr verauslagte Kosten, soweit diese **nicht in den Auslagen enthalten** sind, insgesamt oder teilweise der anderen Partei aufzuerlegen. Dies gilt beispielsweise für die Anwaltsvergütung und -gebühren, die Kosten und die Festsetzung durch den Gerichtsvollzieher sowie dessen Fahrtkosten. In diesem Fall verurteilt der Richter die zur Übernahme der Kosten bestimmte Partei oder gegebenenfalls die unterlegene Partei, den durch ihn zu bestimmenden Betrag als Kosten, die nicht in den Auslagen enthalten sind, an die andere Partei zu zahlen. Dabei berücksichtigt er die Billigkeit oder die wirtschaftliche Lage der verurteilten Partei. Er kann auch von Amts wegen aus Gründen, die denselben Erwägungen geschuldet sind, erklären, dass von dieser Verurteilung Abstand genommen wird.

#### **Vergütung von Sachverständigen**

**In Zivilsachen** wird die Vergütung der vom Richter ernannten Sachverständigen durch **gerichtliche Verfügung** festgelegt.

Wenn er einem Sachverständigen einen Auftrag erteilt, setzt der Richter eine dessen Vergütung entsprechende Vorauszahlung fest. Die Höhe dieser Vorauszahlung soll so weit wie möglich seiner voraussichtlichen endgültigen Vergütung entsprechen. Er bestimmt auch die Partei/die Parteien, von der/denen die Vorauszahlung bei der Geschäftsstelle des Gerichts hinterlegt werden soll.

Nach Vorliegen des **Berichts des Sachverständigen** legt der Richter die Vergütung des Letzteren in Abhängigkeit von den erbrachten Leistungen, der Einhaltung der vorgegebenen Termine und der Qualität der geleisteten Arbeit fest. Er berechtigt den Sachverständigen, im Rahmen des geschuldeten Betrags die bei der Geschäftsstelle hinterlegten Beträge entgegen zu nehmen, und ordnet gegebenenfalls die Bezahlung der ergänzenden Beträge an den Sachverständigen an, wobei er die Partei/die Parteien benennt, der/denen die Bezahlung obliegt.

Das Endurteil oder die Endentscheidung enthält die Festlegung der **dem Sachverständigen zustehenden Vergütung**. Im Prinzip geht diese zu Lasten der **unterlegenen Partei**, sofern der Richter nicht durch eine begründete Entscheidung die gesamten Kosten oder einen Teil davon einer anderen Partei auferlegt.

Die **nicht vom Richter festgelegte** Vergütung der Sachverständigen wird hingegen zwischen dem **Sachverständigen und seinem Kunden frei vereinbart**. Diese sind nicht in den Auslagen enthalten. Eine Partei kann beim Richter beantragen, dass er die unterliegende Partei oder gegebenenfalls die für die Kosten aufkommende Partei zur Zahlung eines Betrags im Rahmen der verauslagten Vergütung verurteilt. Der Richter entscheidet unter Berücksichtigung der Billigkeit oder der wirtschaftlichen Lage der verurteilten Partei.

### Vergütung von Übersetzern und Dolmetschern

Diese Kosten **trägt die unterliegende Partei**, vorausgesetzt dass der Richter nicht durch eine begründete Entscheidung die gesamten Kosten oder einen Teil davon einer anderen Partei auferlegt.

#### Dokumente zum Thema

[Bericht Frankreichs über die Studie zur Kostentransparenz](#)

---

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 08/11/2019

#### Fallstudie 1 – familienrecht – scheidung - Frankreich



Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [fr](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

In dieser Fallstudie zum Familienrecht (Scheidung) wurden die Mitgliedstaaten gebeten, der Partei, die die Scheidung einreicht, Auskunft über die Prozesskosten bei folgenden Fallkonstellationen zu erteilen:

**Fall A – Fall ohne Auslandsbezug:** Ein Paar heiratet. Später trennt sich das Paar und beschließt, sich scheiden zu lassen.

**Fall B – Fall mit Auslandsbezug:** Zwei Staatsangehörige des Mitgliedstaats A heiraten in Mitgliedstaat A. Nach der Hochzeit zieht das Paar in einen anderen Mitgliedstaat (Mitgliedstaat B) und nimmt dort seinen Wohnsitz. Kurz darauf trennt sich das Paar und die Ehefrau kehrt in den Mitgliedstaat A zurück, während der Ehemann im Mitgliedstaat B bleibt. Das Paar beschließt, sich scheiden zu lassen. Kurz nach ihrer Rückkehr in Mitgliedstaat A reicht die Ehefrau in Mitgliedstaat B die Scheidung ein.

---



## Verfahrenskosten in Frankreich

### Kosten für erstinstanzliche Verfahren, Rechtsmittelverfahren und Verfahren der alternativen Streitschlichtung (MARC)

Fall-beispiel	Erstinstanzliches Verfahren			Rechtsmittelverfahren			Verfahren der alternativen Streitschlichtung	
	Gerichtsgebühren nach Eingang der Klage/des Antrags	Ausfertigungsgebühren	Sonstige Gebühren	Ein-gangs-gebühren	Ausfertigungsgebühren	Sonstige Gebühren	Steht diese Option bei diesem Falltyp zur Verfügung?	Kosten
Fall A	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Die Mediation ist im Interesse einer möglichen Annäherung der Parteien im Hinblick auf die Folgen der Scheidung möglich, wobei für die Verkündung der Scheidung auf jeden Fall eine gerichtliche Verfügung erforderlich ist.	Die Kosten für die Mediation werden von c Beteiligten getragen, können jedoch im Rahmen c Prozesskostenhilfe übernommen werden.
Fall B	Idem	Idem	Idem	Idem	Idem	Idem	Idem	Idem

### Kosten für Anwalt, Gerichtsvollzieher und Sachverständige

Fall-beispiel	Anwalt			Gerichtsvollzieher		Sachverständiger	
	Besteht Anwaltszwang?	Durchschnittliche Kosten	Besteht Anwaltszwang?	Kosten vor der Urteilsverkündung	Kosten nach der Urteilsverkündung	Müssen Sachverständige in Anspruch genommen werden?	Kosten
Fall A	Ja	Freie Festlegung der Honorare	Ja bei Ladung Nein bei beiderseitigem Antrag.	Ladung: 18,70 EUR Zustellung: 26,70 EUR	Zustellung: 26,70 EUR	Beziehung eines Notars erforderlich, sofern der Gemeinschaft eine Immobilie zufällt.	werden fest
Fall B	Idem	Idem	Idem	Klage aus einem anderen Mitgliedstaat – 50 EUR	Klage aus einem anderen Mitgliedstaat – 50 EUR	Idem	Idem

				Klage in einen anderen Mitglied-staat gerichtet - 36,30 EUR	Klage in einen anderen Mitgliedstaat gerichtet - 36,30 EUR		
--	--	--	--	---	--	--	--

**Kosten für Zeugenentschädigung, Verteidigung und andere Sicherheitsleistungen sowie sonstige Gebühren**

Fall-beispiel	Zeugenentschädigung		Verteidigung und andere Sicherheitsleistungen		Sonstige Gebühren	
	Erhalten die Zeugen eine Entschädigung?	Kosten	Gibt es das? Wann und wie wird davon Gebrauch gemacht?	Kosten	Beschreibung	Kosten
Fall A	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Fall B	Idem	Idem	Idem	Idem	Idem	Idem

**Kosten für Prozesskostenhilfe und andere Erstattungen**

Fall-beispiel	Prozesskostenhilfe		
	Wann und unter welchen Voraussetzungen tritt sie in Kraft?	Wann wird vollständige Prozesskostenhilfe geleistet?	Voraussetzungen
Fall A	<p>Prozesskostenhilfe kann vor dem Verfahren und während des Verfahrens durch einen der Ehegatten beantragt werden. Gewährt wird sie, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die von dem Ehegatten eingeleitete Scheidungsklage nicht eindeutig unzulässig oder unbegründet erscheint;</li> <li>- seine erklärten Einkünfte die gesetzlich festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen;</li> <li>- die Kosten für das Scheidungsverfahren nicht durch eine Rechtsschutzversicherung abgedeckt sind.</li> </ul>	Der Staat übernimmt sämtliche Verfahrenskosten, wenn der betreffende Ehegatte Anspruch auf die vollständige Prozesskostenhilfe hat.	<p>Vollständige Prozesskostenhilfe wird geleistet, wenn die vom Antragsteller erklärten monatlichen Einkünfte für vollständige Hilfe <b>911 EUR</b> nicht übersteigen.</p> <p>Bis zu einem Einkommen von <b>1 36 R</b> wird die Prozesskostenhilfe teilweise geleistet.</p> <p>Die Einkommensobergrenzen werden für die ersten beiden unterhaltsberechtigten Personen um <b>EUR</b> und für die dritte Person und weiteren Personen um <b>104 EUR</b> heraufgesetzt.</p>
Fall B	Idem	Idem	Idem

Fall-beispiel	Erstattungen	
		Kann der obsiegende Beteiligte die Erstattung der Streitbeilegungskosten erwirken?

<b>Fall A</b>	Nein, sofern sich die Beteiligten einig sind, gilt der Grundsatz der Kostenaufteilung, es sei denn, die Beteiligten einigen sich oder der Richter entscheidet anderweitig.	Wenn das Scheidungsurteil dem Ehegatten die Kosten Verfahrens auferlegt, der keine Prozesskostenhilfe erhält muss dieser die vom Staat für die Verteidigung des Prozesskostenhilfe empfangenden Ehegatten verauslagte Kosten an die Staatskasse zurückzahlen.
<b>Fall B</b>	Idem	Idem

#### Kosten für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen

Fall-beispiel	Übersetzung		Dolmetschen	
	Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Übersetzungsleistungen notwendig?	Ungefähre Kosten	Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Dolmetschleistungen notwendig?	Ungefähre Kosten
<b>Fall A</b>	Die für den Richter bestimmten Schriftstücke bedürfen der Übersetzung.	Dazu liegen keine statistischen Angaben vor.	Wenn der Richter die Sprache, in der sich die Beteiligten verständigen, nicht beherrscht.	Die Vergütung wird vom Richter festgelegt.
<b>Fall B</b>	Idem	Idem	Idem	Idem

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 08/11/2019

#### Fallstudie 2 – familienrecht – sorgerecht - Frankreich



Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite  wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

In dieser Fallstudie zum Familienrecht (Sorgerecht) wurden die Mitgliedstaaten gebeten, dem Kläger Auskunft über die Prozesskosten bei folgenden Fallkonstellationen zu erteilen:

**Fall A – Fall ohne Auslandsbezug:** Ein Paar hat mehrere Jahre unverheiratet zusammengelebt. Als sich das Paar trennt, ist das gemeinsame Kind drei Jahre alt. Das Gericht spricht der Mutter das Sorgerecht und dem Vater ein Umgangsrecht zu. Die Mutter erhebt Klage, um das Umgangsrecht des Vaters zu beschränken.

**Fall B – Fall mit Auslandsbezug – Sie sind Rechtsanwalt in Mitgliedstaat A:** Ein Paar hat mehrere Jahre unverheiratet in Mitgliedstaat B zusammengelebt. Unmittelbar nach der Geburt des gemeinsamen Kindes trennt sich das Paar. Das Gericht in Mitgliedstaat B spricht der Mutter das Sorgerecht und dem Vater ein Umgangsrecht zu. Mutter und Kind ziehen mit Erlaubnis des Gerichts in einen anderen Mitgliedstaat (Mitgliedstaat A), während der Vater in Mitgliedstaat B bleibt. Einige Jahre später erhebt die Mutter in Mitgliedstaat A Klage, um das Umgangsrecht des Vaters ändern zu lassen.





<b>Fall A</b>	Nein	Nein	Ja bei Ladung Nein bei Antragstellung	Ladung: 18,70 EUR Zustellung: 26,70 EUR	Bei Nichtbekanntgabe der Entscheidung durch die Geschäftsstelle des Gerichts kostet die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher 26,70 EUR.	Nein	Festlegung durch den Richter
<b>Fall B</b>	Idem	Idem	Idem	Klage aus einem anderen Mitgliedstaat – 50 EUR  Klage in einen anderen Mitgliedstaat gerichtet – 36,30 EUR	Klage aus einem anderen Mitgliedstaat – 50 EUR  Klage in einen anderen Mitgliedstaat gerichtet – 36,30 EUR	Idem	Idem

#### Kosten für Zeugenentschädigung, Vereidigung und andere Sicherheitsleistungen sowie sonstige Gebühren

Fall-beispiel	Zeugenentschädigung		Vereidigung und andere Sicherheitsleistungen		Sonstige Gebühren	
	Erhalten die Zeugen eine Entschädigung?	Gibt es das? Wann und wie wird davon Gebrauch gemacht?	Gibt es das? Wann und wie wird davon Gebrauch gemacht?	Kosten	Beschreibung	Kosten
<b>Fall A</b>	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
<b>Fall B</b>	Idem	Idem	Idem	Idem	Idem	Idem

#### Kosten für Prozesskostenhilfe und andere Erstattungen

Fall-beispiel	Prozesskostenhilfe		
	Wann und unter welchen Voraussetzungen tritt sie in Kraft?	Wann wird vollständige Prozesskostenhilfe geleistet?	Voraussetzungen
<b>Fall A</b>	Die Prozesskostenhilfe kann vor dem Verfahren oder während des Verfahrens beantragt werden. Sie wird gewährt, wenn die erklärten Einkünfte die gesetzlich festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.	Der Staat übernimmt sämtliche Verfahrenskosten, wenn der betreffende Elternteil Anspruch auf die vollständige Prozesskostenhilfe hat.	Vollständige Prozesskostenhilfe wird geleistet, wenn die vom Antragsteller erklärten monatlichen Einkünfte für die vollständige Hilfe <b>911 EUR</b> nicht übersteigen.  Bis zu einem Einkommen von <b>1 367 EUR</b> wird die Prozesskostenhilfe teilweise geleistet.

			Die Einkommensobergrenzen werden für die ersten beiden unterhaltsberechtigten Personen um <b>1 64 EUR</b> und für die dritte Person und alle weiteren Personen um <b>104 EUR</b> heraufgesetzt.
<b>Fall B</b>	Idem	Idem	Idem

#### Kosten für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen

Fall-beispiel	Übersetzung		Dolmetschen	
	Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Übersetzungsleistungen notwendig?	Ungefähre Kosten	Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Dolmetschleistungen notwendig?	Ungefähre Kosten
<b>Fall A</b>	Die für den Richter bestimmten Schriftstücke bedürfen der Übersetzung.	Dazu liegen keine statistischen Angaben vor.	Wenn der Richter die Sprache, in der sich die Beteiligten verständigen, nicht beherrscht.	Die Vergütung wird vom Richter festgelegt.
<b>Fall B</b>	Idem	Idem	Idem	Idem

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 08/11/2019

### Fallstudie 3 – familienrecht – unterhalt - Frankreich



Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [fr](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

In dieser Fallstudie zum Familienrecht (Unterhalt) wurden die Mitgliedstaaten gebeten, dem Kläger Auskunft über die Prozesskosten bei folgenden Fallkonstellationen zu erteilen:

**Fall A – Fall ohne Auslandsbezug:** Ein Paar hat mehrere Jahre unverheiratet zusammengelebt. Als sich das Paar trennt, ist das gemeinsame Kind drei Jahre alt. Das Gericht spricht der Mutter das Sorgerecht zu. Einziger Streitpunkt ist die Höhe des Unterhalts, den der Vater der Mutter für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes schuldet. Die Mutter erhebt deswegen Klage.

**Fall B – Fall mit Auslandsbezug – Sie sind Rechtsanwalt in Mitgliedstaat A:** Ein Paar hat mehrere Jahre unverheiratet in Mitgliedstaat B zusammengelebt. Als sich das Paar trennt, ist das gemeinsame Kind drei Jahre alt. Das Gericht in Mitgliedstaat B spricht der Mutter das Sorgerecht zu. Mit Zustimmung des Vaters ziehen Mutter und Kind in einen anderen Mitgliedstaat (Mitgliedstaat A) und nehmen dort ihren Wohnsitz.

Einziger Streitpunkt ist die Höhe des Unterhalts, den der Vater der Mutter für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes schuldet. Die Mutter erhebt deswegen in Mitgliedstaat A Klage.



						genommen werden?	
Fall A	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	werden vom Richter festgelegt
Fall B	Idem	Idem	Idem	Idem	Idem	Idem	Idem

**Kosten für Zeugenentschädigung, Verteidigung und andere Sicherheitsleistungen sowie sonstige Gebühren**

Fall-beispiel	Entschädigung der Zeugen		Verteidigung und andere Sicherheitsleistungen		Sonstige Gebühren	
	Erhalten die Zeugen eine Entschädigung?	Kosten	Gibt es das? Wann und wie wird davon Gebrauch gemacht?	Kosten	Beschreibung	Kosten
Fall A	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Fall B	Idem	Idem	Idem	Idem	Idem	Idem

**Kosten für Prozesskostenhilfe und andere Erstattungen**

Fall-beispiel	Prozesskostenhilfe		
	Wann und unter welchen Voraussetzungen tritt sie in Kraft?	Wann wird vollständige Prozesskostenhilfe geleistet?	Voraussetzungen
Fall A	Prozesskostenhilfe kann vor oder während des Verfahrens von der Mutter beantragt werden. Sie wird gewährt, wenn die erklärten Einkünfte die gesetzlich festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.	Der Staat übernimmt sämtliche Verfahrenskosten, wenn die Mutter Anspruch auf die vollständige Prozesskostenhilfe hat.	Vollständige Prozesskostenhilfe wird geleistet, wenn die von der Mutter erklärten monatlichen Einkünfte für die vollständige Hilfe <b>911 EUR</b> nicht übersteigen.  Bis zu einem Einkommen von <b>1 367 EUR</b> wird die Prozesskostenhilfe teilweise geleistet.  Die Einkommensobergrenzen werden für die ersten beiden unterhaltsberechtigten Personen um <b>1 64 EUR</b> und für die dritte Person und alle weiteren Personen um <b>104 EUR</b> heraufgesetzt.
Fall B	Idem	Idem	Idem

Fall-beispiel	Erstattungen	
		Kann der obsiegende Beteiligte die Erstattung der Streitbeilegungskosten erwirken?

		<b>Gibt es Fälle, in denen die Prozesskostenhilfe an die Einrichtung zurückgezahlt werden muss, die diese Hilfe geleistet hat?</b>
<b>Fall A</b>	Ja, wenn der richterliche Beschluss in diesem Sinne lautet.	Wenn mit Beschluss des Familienrichters die Kosten des Verfahrens dem Vater auferlegt werden, der keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat, so muss dieser die vom Staat für die Verteidigung der Prozesskostenhilfe empfangenden Mutter verauslagten Kosten an die Staatskasse zurückzahlen.
<b>Fall B</b>	Idem	Idem

#### Kosten für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen

Fall-beispiel	Übersetzung		Dolmetschen	
	Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Übersetzungsleistungen notwendig?	Ungefähre Kosten	Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Dolmetschleistungen notwendig?	Ungefähre Kosten
<b>Fall A</b>	Die für den Richter bestimmten Schriftstücke bedürfen der Übersetzung.	Zu den Kosten liegen keine statistischen Angaben vor.	Wenn der Richter die Sprache, in der sich die Beteiligten verständigen, nicht beherrscht.	Die Vergütung wird vom Richter festgelegt
<b>Fall B</b>	Idem	Idem	Idem	Idem

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 08/11/2019

#### Fallstudie 4 – handelsrecht – vertragsrecht - Frankreich

In dieser Fallstudie zum Handelsrecht (Vertragsrecht) wurden die Mitgliedstaaten gebeten, dem Verkäufer Auskunft über die Prozesskosten bei folgenden Fallkonstellationen zu erteilen:

**Fall A – Fall ohne Auslandsbezug:** Ein Unternehmen liefert Waren im Wert von 20 000 EUR. Der Käufer zahlt nicht, weil die Waren seiner Ansicht nach nicht dem entsprechen, was vereinbart war.

Der Verkäufer beschließt, auf Zahlung des vollen Kaufpreises zu klagen.

**Fall B – Fall mit Auslandsbezug:** Ein Unternehmen mit Sitz in Mitgliedstaat B liefert Waren im Wert von 20 000 EUR an einen Käufer in Mitgliedstaat A. Der Vertrag ist in der Sprache des Mitgliedstaats B abgefasst und unterliegt dem Recht dieses Staats. Der Käufer in Mitgliedstaat A zahlt nicht, weil die Waren seiner Ansicht nach nicht dem entsprechen, was vereinbart war. Der Verkäufer beschließt, in Mitgliedstaat A auf der Grundlage des geschlossenen Kaufvertrags auf Zahlung des vollen Kaufpreises zu klagen.



## Verfahrenskosten in Frankreich

### Kosten für erstinstanzliche Verfahren, Rechtsmittelverfahren und Verfahren der alternativen Streitschlichtung

Fall-beispiel	Verfahren		
	Eingangsgebühren	Ausfertigungsgebühren	Sonstige Gebühren
<b>Fall A</b>	Tribunal de grande instance (Landgericht): Nein, Eingangsgebühren fallen nicht an.  Handelsgericht: Ja, Eingangsgebühren fallen in Höhe von mindestens 69,97 EUR an.	Tribunal de grande instance (Landgericht): Nein	Tribunal de grande instance (Landgericht): Nein
<b>Fall B</b>	Tribunal de grande instance (Landgericht): Nein, Eingangsgebühren fallen nicht an.  Handelsgericht: Ja, Eingangsgebühren fallen in Höhe von mindestens 69,97 EUR an.	Tribunal de grande instance (Landgericht): Nein	Tribunal de grande instance (Landgericht): Nein

Fall-beispiel	Rechtsmittelverfahren			Verfahren der alternativen Streitschlichtung	
	Eingangsgebühren	Ausfertigungsgebühren	Sonstige Gebühren	Steht diese Option bei diesem Falltyp zur Verfügung?	Kosten
<b>Fall A</b>	Nein	Nein	Nein	Ja  Schlichtung  Gerichtsinterne Mediation  Gerichtsexterne Mediation	Unentgeltlich  Honorare werden vom Richter festgelegt.  Vereinbarung zwischen den Beteiligten und dem Mediator
<b>Fall B</b>	Nein	Nein	Nein	Ja  Schlichtung  Gerichtsinterne Mediation  Gerichtsexterne Mediation	Unentgeltlich  Honorare werden vom Richter festgelegt.  Vereinbarung zwischen den Beteiligten und dem Mediator

**Kosten für Anwalt, Gerichtsvollzieher und Sachverständige**

Fall-beispiel	Anwalt		Gerichtsvollzieher			Sachverständiger	
	Besteht Anwalts-zwang?	Durch-schnittliche Kosten	Besteht Anwalts-zwang?	Kosten vor der Urteils-verkündung	Kosten nach der Urteils-verkündung	Müssen Sachverständige in Anspruch genommen werden?	Kosten
<b>Fall A</b>	Tribunal de grande instance (Landgericht): Ja Handels-gericht: Nein Berufungs-gericht: Ja	Anwälte (avocats): Es liegen keine statistischen Angaben vor Berufungs-anwälte (avoués): 983 EUR	Ja	Ladung: 18,70 EUR Zustellung: 26,70 EUR	Zustellung: 26,70 EUR	Nein	Honorarwerder Richter festgel
<b>Fall B</b>	Tribunal de grande instance (Landgericht): Ja Handels-gericht: Nein Berufungs-gericht: Ja	Anwälte (avocats): Es liegen keine statistischen Angaben vor Berufungs-anwälte (avoués): 983 EUR	Ja	Ladung: 18,70 EUR Zustellung: 26,70 EUR	Zustellung: 26,70 EUR	Nein	Honorarwerder Richter festgel

**Kosten für Zeugenentschädigung, Verteidigung und andere Sicherheitsleistungen sowie sonstige Gebühren**

Fall-beispiel	Zeugenentschädigung	Verteidigung und andere Sicherheitsleistungen
	Erhalten die Zeugen eine Entschädigung?	Gibt es das? Wann und wie wird davon Gebrauch gemacht?
<b>Fall A</b>	Ja (Verordnung vom 27. Dezember 1920 über die Änderung des Zeugenentgelts)	Nein
<b>Fall B</b>	Ja (Verordnung vom 27. Dezember 1920 über die Änderung des Zeugenentgelts)	Nein

**Kosten für Prozesskostenhilfe und andere Erstattungen**

Fall-beispiel	Prozesskostenhilfe		
	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird sie geleistet?	Wann wird vollständige Prozesskostenhilfe geleistet?	Voraussetzungen
<b>Fall A</b>	Juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsicht (z. B.	Der Staat übernimmt sämtliche Prozesskosten, wenn die Mutter	Vollständige Prozesskostenhilfe wird geleistet, wenn die vom Antragsteller



	Handelsgesellschaften) können keine Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen. Diese wird in Frankreich lediglich natürlichen Personen sowie unter bestimmten Voraussetzungen gemeinnützigen juristischen Personen und Verwaltern von Gemeinschaftseigentum gewährt.	Anspruch auf die vollständige Prozesskostenhilfe hat.	erklärten monatlichen Einkünfte für die vollständige Hilfe <b>911 EUR</b> nicht übersteigen  Bis zu einem Einkommen von <b>1 367 EUR</b> wird die Prozesskostenhilfe teilweise geleistet.  Die Einkommensobergrenzen werden für die ersten beiden unterhaltsberechtigten Personen um <b>1 64 EUR</b> und für die dritte Person und alle weiteren Personen um <b>104 EUR</b> heraufgesetzt.
<b>Fall B</b>	Idem	Idem	Idem

<b>Erstattungen</b>				
<b>Fall-beispiel</b>				
	<b>Kann der obsiegende Beteiligte die Erstattung der Streitbelegungskosten erwirken?</b>	<b>Wie hoch ist die Erstattung im Allgemeinen, wenn sie nicht vollständig erfolgt?</b>	<b>Welche Kosten werden generell nicht erstattet?</b>	<b>Gibt es Fälle, in denen die Prozesskostenhilfe an die Einrichtung zurückgezahlt werden muss, die diese Hilfe geleistet hat?</b>
<b>Fall A</b>	Ja	Erstattung der gesamten tariflichen Kosten, sofern der Richter nicht anders entscheidet.	Nichttarifliche Kosten: Entschädigung wird vom Richter nach Billigkeit festgelegt	Wenn die Kosten durch die Entscheidung des Richters der Partei auferlegt werden, die keine Prozess-kostenhilfe erhält, so muss diese die vom Staat für die Verteidigung der Partei, die Prozess-kostenhilfe erhält, verauslagten Kosten an die Staatskasse zurückzahlen.
<b>Fall B</b>	Ja	Erstattung der gesamten tariflichen Kosten, sofern der Richter nicht anders entscheidet.	Nichttarifliche Kosten: Entschädigung wird vom Richter nach Billigkeit festgelegt	Idem

**Kosten für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen**

<b>Fall-beispiel</b>	<b>Übersetzung</b>		<b>Dolmetschen</b>	
	<b>Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Übersetzungsleistungen notwendig?</b>	<b>Ungefähre Kosten</b>	<b>Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Dolmetschleistungen notwendig?</b>	<b>Ungefähre Kosten</b>
<b>Fall A</b>	Die für den Richter bestimmten Schriftstücke bedürfen der Übersetzung.	Dazu liegen keine statistischen Angaben vor.	Wenn der Richter die Sprache, in der sich die Beteiligten verständigen, nicht beherrscht.	Die Vergütung wird vom Richter festgelegt.
<b>Fall B</b>		Dazu liegen keine statistischen Angaben vor.	Wenn der Richter die Sprache, in der sich die	Die Vergütung wird vom Richter festgelegt.



							Steht die Option in diesem zur Verfügung?
<b>Fall A</b>	Tribunal de grande instance (Landgericht): Eingangsgebühren fallen nicht an  Handelsgericht: Ja, Eingangsgebühren fallen in Höhe von mindestens 69,97 EUR an.	Tribunal de grande instance (Landgericht): Nein	Tribunal de grande instance (Landgericht): Nein	Nein	Nein	Nein	Ja Schlichtungsgericht interne Mediation Gericht externe Mediation
<b>Fall B</b>	Tribunal de grande instance (Landgericht): Nein  Handelsgericht: Ja, Eingangsgebühren fallen in Höhe von mindestens 69,97 EUR an.	Tribunal de grande instance (Landgericht): Nein	Tribunal de grande instance (Landgericht): Nein	Nein	Nein	Nein	Ja Schlichtungsgericht interne Mediation Gericht externe Mediation

#### Kosten für Anwalt, Gerichtsvollzieher und Sachverständige

Fallbeispiel	Anwalt		Gerichtsvollzieher			Sachverständiger
	Besteht Anwaltszwang?	Durchschnittliche Kosten	Besteht Anwaltszwang?	Kosten vor der Urteilsverkündung	Kosten nach der Urteilsverkündung	Müssen Sachverständige in Anspruch genommen werden?
<b>Fall A</b>	Tribunal de grande instance (Landgericht): Ja  Handelsgericht: Nein  Berufungsgericht: Ja	Anwälte: Dazu liegen keine statistischen Angaben vor  Berufungsanwälte: 983 EUR	Ja	Ladung: 18,70 EUR  Zustellung: 26,70 EUR	Zustellung: 26,70 EUR	Nein
<b>Fall B</b>	Tribunal de grande instance (Landgericht): Ja  Handelsgericht: Nein  Berufungsgericht: Ja	Anwälte: Dazu liegen keine statistischen Angaben vor  Berufungsanwälte: 983 EUR	Ja	Ladung: 18,70 EUR  Zustellung: 26,70 EUR	Zustellung: 26,70 EUR	Nein

**Kosten für Zeugenentschädigung**

<b>Fall-beispiel</b>	<b>Zeugenentschädigung</b>
	<b>Erhalten die Zeugen eine Entschädigung?</b>
<b>Fall A</b>	Ja (Verordnung vom 27. Dezember 1920 über die Änderung des Entgelts für Zeugen)
<b>Fall B</b>	Ja (Verordnung vom 27. Dezember 1920 über die Änderung des Entgelts für Zeugen)

**Kosten für Prozesskostenhilfe und andere Erstattungen**

<b>Fall-beispiel</b>	<b>Prozesskostenhilfe</b>		
	<b>Wann und unter welchen Voraussetzungen tritt sie in Kraft?</b>	<b>Wann wird vollständige Prozesskostenhilfe geleistet?</b>	<b>Voraussetzungen</b>
<b>Fall A</b>	<p>Prozesskostenhilfe kann vor dem Verfahren oder während des Verfahrens vom Käufer – als natürliche oder juristische gemeinnützige Person – beantragt werden. Gewährt wird sie, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die vom Käufer eingeleitete Klage nicht eindeutig unzulässig oder unbegründet erscheint;</li> <li>- die erklärten Einkünfte die gesetzlich festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen;</li> <li>- die Verfahrenskosten nicht durch eine Rechtsschutzversicherung abgedeckt sind.</li> </ul>	<p>Der Staat übernimmt sämtliche Verfahrenskosten, wenn der Käufer Anspruch auf vollständige Prozesskostenhilfe hat.</p>	<p>Vollständige Prozesskostenhilfe wird geleistet, wenn die vom Antragsteller erklärten monatlichen Einkünfte für die vollständige Hilfe <b>911 EUR</b> nicht übersteigen.</p> <p>Bis zu einem Einkommen von <b>1 367 EUR</b> wird die Prozesskostenhilfe teilweise geleistet.</p> <p>Die Einkommens-obergrenzen werden für die ersten beiden unterhaltsberechtigten Personen um <b>164 EUR</b> und für die dritte Person und alle weiteren Personen um <b>104 EUR</b> heraufgesetzt.</p>
<b>Fall B</b>	Idem	Idem	Idem

<b>Fall-beispiel</b>

**Erstattung**

**Kann der obsiegende Beteiligte die Erstattung der Streitbeilegungskosten erwirken?**

**Kann der obsiegende Beteiligte die Erstattung der Streitbeilegungskosten erwirken?**

**Kann der obsiegende Beteiligte die Erstattung der Streitbeilegungskosten erwirken?**

**Kann der obsiegende Beteiligte die Erstattung der Streitbeilegungskosten erwirken?**

**Fall A**

Ja

Erstattung der gesamten tariflichen Kosten, sofern der Richter nicht anders entscheidet.

Nichttarifliche Kosten: Entschädigung wird vom Richter nach Billigkeit festgelegt.

Wenn die Kosten durch die Entscheidung des Richters der Partei auferlegt werden, die keine Prozesskosten-hilfe erhält, so muss diese die vom Staat für die Verteidigung der Partei, die Prozess-kostenhilfe erhält, verauslagten Kosten an die Staatskasse zurückzahlen.

#### Fall B

Ja

Erstattung der gesamten tariflichen Kosten, sofern der Richter nicht anders entscheidet.

Nichttarifliche Kosten: Entschädigung wird vom Richter nach Billigkeit festgelegt

Idem

#### Kosten für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen

Fall-beispiel	Übersetzung		Dolmetschen	
	Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Übersetzungsleistungen notwendig?	Ungefähre Kosten	Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Dolmetschleistungen notwendig?	Ungefähre Kosten
Fall A	Die für den Richter bestimmten Schriftstücke bedürfen der Übersetzung.	Dazu liegen keine statistischen Angaben vor.	Wenn der Richter die Sprache, in der sich die Beteiligten verständigen, nicht beherrscht.	Die Vergütung wird vom Richter festgelegt.
Fall B	Die für den Richter bestimmten Schriftstücke bedürfen der Übersetzung.  Beweisaufnahme im Rahmen der Verordnung 1206/2001 vom 28. Mai 2001	Dazu liegen keine statistischen Angaben vor.	Wenn der Richter die Sprache, in der sich die Beteiligten verständigen, nicht beherrscht.  Beweisaufnahme im Rahmen der Verordnung 1206/2001 vom 28. Mai 2001	Die Vergütung wird vom Richter festgelegt.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 08/11/2019